

# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"

COM (78)687

Vol. 1978/0261

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 687 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1978

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur teilweisen zeitweiligen Herabsetzung des Zollsatzes für  
Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a) des Gemeinsamen  
Zolltarifs mit Ursprung in Zypern

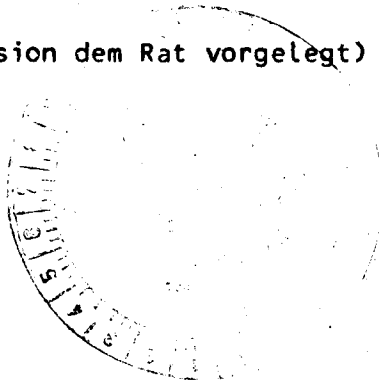
-----

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszoll-  
kontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des  
Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern

-----

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 687 endg.

## DARLEGUNG DER GRÜNDE

Am 1. Juli 1978 ist ein Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der EWG und Zypern in Kraft getreten. Dieses Protokoll sieht insbesondere für Frühkartoffeln mit Ursprung in Zypern, der Tarifstelle 07.01 A II des GZT, vor :

- eine Herabsetzung um 60 % des Zollsatzes des GZT, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Mai 1979, und
- eine Herabsetzung um 55 % des Zollsatzes des GZT, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingentes von 60.000 Tonnen, für den Zeitraum vom 16. Mai bis 30. Juni 1979.

Voraussetzung für diese Zugeständnisse ist eine Gemeinschaftsregelung für Frühkartoffeln.

Ein Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Kartoffeln (einschliesslich gemeinsamer Regeln für Frühkartoffeln) befindet sich in der Beratung, doch ist es möglich, dass diese Vorschriften nicht vor dem im Protokoll "Zypern" vorgesehen Datum, 1. Januar 1979, in Kraft treten. Wegen der Bedeutung dieser Frage für dieses Land, schlägt die Kommission vor, schon jetzt, in Erwartung einer Entscheidung über gemeinsame Vorschriften für Kartoffeln, zur Vermeidung jeglicher Unterbrechung im Handel mit diesem Land die im Protokoll vorgesehenen Zollherabsetzungen zu den festgesetzten Daten in Kraft zu setzen.

Da die Geltungsdauer des Gemeinschaftszollkontingents sehr kurz ist, wird von der allgemeinen Regel der Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten abgesehen und die Gesamtmenge der Gemeinschaftsreserve zugewiesen.

Die Kommission vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass eine baldige Entscheidung des Rates bezüglich ihres Vorschlags für eine gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln erforderlich ist.

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur teilweisen zeitweiligen Herabsetzung des Zollsatzes für  
Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a) des Gemeinsamen  
Zolltarifs mit Ursprung in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (1) sieht die Herabsetzung um 60 % des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln, mit Ursprung in Zypern, der Tarifstelle 07.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai 1979 vor. Voraussetzung für dieses Zugeständnis ist eine Gemeinschaftsregelung für diese Erzeugnisse. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sind jedoch Störungen im Handel mit den betreffenden Waren zu vermeiden

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1 .

Vom 1. Januar bis 15. Mai 1979 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, auf 6 v.H. teilweise ausgesetzt.

Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im Anhang zum Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, ist anwendbar (2).

(1) ABL. Nr. L 172 vom 28.6.1978, S. 10.

(2) ABL. Nr. L 339 vom 28.12.1977, S. 19.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für  
Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen  
Zolltarifs mit Ursprung in Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Republik Zypern (1) sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz in Höhe von 45 v.H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln, mit Ursprung in Zypern, der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1979 vor. Voraussetzung für dieses Zugeständnis ist eine Gemeinschaftsregelung für diese Erzeugnisse. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sind jedoch Störungen im Handel mit den betreffenden Waren zu vermeiden. Unter diesen

Umständen ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 60.000 Tonnen für dieses Erzeugnis und diesen Zeitraum zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein verhältnismäßig kleines Zollkontingent und einen sehr kurzen Anwendungszeitraum handelt, dürfte es möglich sein, die gesamte Kontingentsmenge der Gemeinschaftsreserve zuzuweisen und Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die Mitgliedstaaten zur Deckung ihres etwaigen Bedarfs dieser Reserve entsprechende Mengen entnehmen. Die auf diese Weise der Reserve entnommenen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirt-

(1) ABL. Nr. L 172 vom 28.6.1978, S. 10.

schaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Vom 15. Mai bis 30. Juni 1979 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs für Frühkartoffeln, der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ursprung in Zypern, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 60.000 Tonnen auf 9,4 v.H. teilweise ausgesetzt.

Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (1) im Anhang zum Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, ist anwendbar.

2. Die in Absatz 1 genannte Zollkontingentsmenge bildet die Reserve.
3. Wenn in einem Mitgliedstaat ein Bedarf an Waren der genannten Art entsteht, zieht dieser Mitgliedstaat eine entsprechende quote aus der Reserve, soweit diese dafür ausreicht.
4. Die aufgrund von Absatz 3 gezogenen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1979.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um durch die Eröffnung der Quoten, die sie gemäss Artikel 1 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

.../...

---

(1) ABL. Nr. L 339 vom 28.12.1977, S. 19.



(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates  
Der Präsident